ENTSCHEIDUNG Nr. 1461/70/EGKS DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1970

betreffend die Durchführung der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS über Kokskohle und Koks

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 47, 60 und 86,

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks (1), insbesondere des Artikels 12,

nach Anhörung des Rates

und beruht auf folgenden Erwägungen:

I

Die Mitgliedstaaten werden gemäß Entscheidung Nr. 70/1/EGKS ermächtigt, Beihilfen zu gewähren, die die Produktion und den Absatz von Kokskohle und Koks zur Versorgung der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft erleichtern sollen; gemäß Artikel 60 § 2 Buchstabe b) können die Unternehmen der Gemeinschaft Nachlässe auf ihre Listenpreise gewähren, die es ihnen ermöglichen, ihre Angebote nach den Bedingungen auszurichten, die von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft gemacht werden; nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS können die Bergbauunternehmen Nachlässe auf ihre Listenpreise gewähren, selbst wenn am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb besteht, sofern diese Nachlässe nicht zu Einstandspreisen führen, die niedriger sind als diejenigen, die sich für Kokskohle aus dritten Ländern und für aus Kokskohle dritter Länder hergestellten Koks ergeben würden.

Die Kommission muß laufend überprüfen, ob die sich aus dem vorstehenden Wortlaut ergebenden Regeln von den Unternehmen eingehalten werden; sie kann gegebenenfalls von der ihr in Artikel 5 der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, indikative cif-Preise für Kokskohle dritter Länder oder Standardwerte für die Verkokungskosten festzulegen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Unternehmen der Kommission die wesentlichen Auskünfte über ihre für die Versorgung der Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie bestimmten Kokskohlen- und Kokskäufe in dritten Ländern bekanntgeben. Diese wesentlichen Punkte betreffen in jedem einzelnen Fall das Herkunftsland, das Empfangsunternehmen und das Bestimmungsland sowie den Preis und die Eigenschaften des Erzeugnisses.

Die Förder- und Absatzbeihilfen können gemäß Entscheidung Nr. 70/1/EGKS ab 1. Januar 1970 gezahlt werden; gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung ist die Auszahlung einer Absatzbeihilfe für jedes Geschäft mit der Auflage verbunden, daß sie vom Empfänger vollständig als Nachlaß zugunsten des Käufers von Kokskohle oder Koks für die Belieferung der Eisen- und Stahlindustrie weitergegeben wird. Unter diesen Umständen haben die Bergbauunternehmen der Kommission die wesentlichen Punkte ihrer mit Nachlässen getätigten Abschlüsse über Lieferungen von Kokskohle oder Koks an die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft ohne Berücksichtigung des Datums des Abschlusses ab 1. Januar 1970 zu melden.

II

Nach der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS dürfen die in ihr vorgesehenen Beihilfen für Lieferungen von aus der Gemeinschaft stammender Kokskohle zur Herstellung von Hochofenkoks für die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft gewährt werden; der Hochofenkoks muß tatsächlich in Hochöfen der genannten Unternehmen eingesetzt werden.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn als Bemessungsgrundlage der Beihilfen die Mengen eliminiert werden, die wegen ihres Ursprungs oder ihrer endgültigen Bestimmung den in der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS festgelegten Kriterien nicht entsprechen, sowie — unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Verwaltungsarbeiten so weit wie möglich zu vereinfachen — die Mengen, welche die Lagerbestände der Kokereien oder der Hochöfen gegenüber dem Stand am 1. Januar 1970 um mehr als 20 vom Hundert vergrößern.

Zu diesem Zweck sind auf die von den Bergbauunternehmen der Gemeinschaft gelieferten Mengen geeignete Koeffizienten anzuwenden.

Die genaue Festsetzung der Beihilfen erfordert, daß die notwendigen Berechnungen für jede Anlage oder

(1) ABl. Nr. L 2 vom 6. 1. 1970, S. 10.

Einheit zur Produktion von Kohle, Koks oder Roheisen getrennt durchgeführt werden.

Im übrigen können besondere Bindungen organschaftlicher, industrieller oder kommerzieller Art zwischen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus, der Kokerei- und der Eisenindustrie die Einführung gewisser Vereinfachungen bei der Berechnung der Beihilfen rechtfertigen; doch dürfen diese Vereinfachungen weder die in der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS noch die in der vorliegenden Durchführungsentscheidung festgelegten Erfordernisse berühren. Innerhalb dieser Grenzen muß für die Kommission die Möglichkeit vorgesehen werden, auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten solche Vereinfachungen zu genehmigen.

III

Die Berechnung des Beihilfebetrags ist von den Mitgliedstaaten so einheitlich wie möglich und auf Grund vergleichbarer Angaben durchzuführen. Es ist daher erforderlich, daß die Mitgliedstaaten die für die Berechnung der Beihilfen notwendigen Auskünfte durch Fragebogen anfordern, die im Einvernehmen mit der Kommission ausgearbeitet wurden und deren Wortlaut die notwendige Gewähr für eine Vergleichbarkeit der geforderten Auskünfte bietet.

Jeder Mitgliedstaat kann die Auskünfte über die Unternehmen verlangen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen. Soweit Koeffizienten für die Berechnung der Beihilfe für ein Unternehmen notwendig sind, dessen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat liegt, hat die Kommission diesem Staat die fraglichen Koeffizienten oder Auskünfte aufzugeben.

Um etwaige Fehler berichtigen zu können, müssen die Zahlungen der Mitgliedstaaten bis zum Abschluß der Kontrolle durch die Gemeinschaft einen vorläufigen Charakter haben.

Für die gemeinschaftliche Finanzierung müssen der Kommission vereinheitlichte Aufstellungen vorliegen, welche die Verteilung der Beihilfen vor allem nach den Bestimmungsländern der Brennstoffe im einzelnen aufzeigen.

IV

Die Kommission hat die Aufgabe, die Übereinstimmung der Beihilfen und des Verhaltens der Unternehmen mit den Grundsätzen und Kriterien sowohl der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS als auch der vorliegenden Entscheidung zu kontrollieren; hierfür müssen insbesondere alle von den nationalen Verwaltungen zur Durchführung der vorliegenden Entscheidung erhaltenen oder ausgearbeiteten Dokumente jederzeit zur Verfügung der Kommission gehalten werden.

Es muß die Möglichkeit bestehen, die Ergebnisse der Kontrollen der Kokereien oder der Hochöfen, die Erzeugnisse verbrauchen, welche Anlaß zu einer Beihilfe in einem anderen Land gaben, dem Mitgliedstaat zur Kenntnis zu bringen, der die entsprechende Absatzbeihilfe gezahlt hat.

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, ihre aus der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS resultierenden Aufgaben rasch zu erfüllen. Es ist daher erforderlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission so bald als möglich, spätestens aber sechs Wochen nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres, die Auskünfte über die in ihrem Hoheitsbereich gelegenen Unternehmen sowie die Einzelheiten der von ihnen gezahlten Beihilfen mitteilen.

Die vorstehende Entscheidung muß für sämtliche unter die Entscheidung Nr. 70/1/EGKS fallenden Beihilfen anwendbar sein.

Demgemäß erläßt die Kommission folgende

ENTSCHEIDUNG:

ABSCHNITT I

Meldung von Geschäften

Artikel 1

(1) Die Bergbauunternehmen der Gemeinschaft melden der Kommission ihre neuen Geschäftsabschlüsse oder Ergänzungen und Änderungen bestehender Abschlüsse über die Lieferung von Kokskohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft ab 1. Januar 1970, die einen Nachlaß auf den Listenpreis gemäß Artikel 60 § 2 Buchstabe b) letzter Absatz oder Artikel 3 der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vorsehen.

(2) Die entsprechenden Auskünfte sind der Kommission spätestens 15 Tage nach dem Geschäftsabschluß oder den Ergänzungen und Änderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Entscheidung zu übermitteln und fallen unter das Berufsgeheimnis. Vor der Veröffentlichung dieser Entscheidung abgeschlossene Geschäfte sind bis spätestens zum 31. Juli 1970 zu melden.

Artikel 2

(1) Um es der Kommission zu ermöglichen, der Entwicklung des Weltmarktes für Kokskohle zu folgen und gegebenenfalls von ihrer Ermächtigung Gebrauch zu machen, nach Artikel 5 der Entschei-

dung Nr. 70/1/EGKS indikative cif-Preise festzusetzen, geben die Unternehmen der Kommission die wesentlichen Auskünfte über die für die Belieferung der Hochöfen der Stahlindustrie bestimmten Einkäufe von Kokskohle und Koks aus dritten Ländern.

(2) Die oben angeführten Auskünfte werden gemäß Anlage 3 dieser Entscheidung vierteljährlich erteilt und fallen unter das Berufsgeheimnis. Die im ersten Halbjahr 1970 abgeschlossenen Geschäfte oder Halbergänzungen und Änderungen werden bis spätestens zum 31. Juli 1970 gemeldet.

ABSCHNITT II

Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Beihilfegewährung

Artikel 3

(1) Die Menge der förderbeihilfefähigen Kokskohle wird für jedes Geschäft berechnet, indem die von einem Unternehmen des Steinkohlenbergbaus an eine Kokerei versandte Kokskohlenmenge mit einem für diese Kokerei eigens festgesetzten Koeffizienten multipliziert wird. Dieser Koeffizient ist gleich dem Verhältnis der gesamten Kokssendungen der Kokerei an Hochöfen der Stahlindustrie der Gemeinschaft während des entsprechenden Vierteljahres zu der gesamten Koksproduktion der Kokerei in diesem Vierteljahr vermindert um die hierfür eingesetzte Umlaufmenge an Koksgrus.

(2) Die Menge der absatzbeihilfefähigen Kokskohle wird unter Zugrundelegung der in Artikel 1 Buchstabe b) der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS angeführten und gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung gemeldeten Lieferungen in gleicher Weise wie unter Absatz 1 beschrieben berechnet.

Artikel 4

(1) Liegen die Kohlenbestände einer Kokerei am Jahresende um mehr als 20 vom Hundert über den Beständen am 1. Januar 1970, so wird auf die Menge Kohle, für die eine Beihilfe in dem entsprechenden Jahr gewährt werden kann, ein zweiter Koeffizient angewandt, der gleich dem Verhältnis des gesamten Kokskohleeinsatzes in dem betreffenden Jahr, zuzüglich einer Menge in Höhe von 20 vom Hundert der Bestände am 1. Januar 1970, zu den Gesamtbezügen für dasselbe Jahr ist.

(2) Liegen die Koksbestände eines Hochofens am Jahresende um mehr als 20 vom Hundert über den Beständen am 1. Januar 1970, so werden die vierteljährlichen Koeffizienten der Lieferkokerei, die für das entsprechende Jahr in Anwendung von Artikel 3 festgesetzt wurden, durch einen Jahreskoeffizienten ersetzt. Dieser Koeffizient wird berechnet, indem die in dem entsprechenden Jahr an den betreffenden Hochofen versandte Koksmenge um die Bestandszunahme vermindert wird, die über die oben angeführte Marge von 20 vom Hundert hinausgeht; wird der Hochofen von mehreren Kokereien versorgt, so wird die Verminderung im Verhältnis zum Versand unter diesen aufgeteilt.

Artikel 5

Unter Zechenkokerei oder Hochofenbetrieb im Sinne dieser Entscheidung ist jeweils eine Einheit zur Produktion von Kohle, Koks oder Roheisen zu verstehen, die zu ein und demselben Unternehmen gehört und an ein und demselben Geschäft beteiligt ist.

Artikel 6

Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die Kommission Vereinfachungen bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Beihilfegewährung, die durch die Strukturen des Steinkohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie gerechtfertigt sind, genehmigen.

ABSCHNITT III

Organisation der Verwaltungsarbeiten

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten fordern von den in ihrem Hoheitsbereich gelegenen Erzeugern von Kohle und Koks oder Verbrauchern von Hochofenkoks die für die Festsetzung der beihilfefähigen Mengen notwendigen Auskünfte gemäß den in Abschnitt II aufgeführten Richtlinien an.

(2) Die Fragebogen, die hierfür zu verwenden sind, sind im Einvernehmen mit der Kommission auszuarbeiten, die für die Vergleichbarkeit der verlangten Angaben Sorge zu tragen hat.

(3) Auf Grund der Auskünfte der Unternehmen setzen die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsbereich gelegenen Kokereien die in den Artikeln 3 und 4 genannten Koeffizienten fest; sie übermitteln diese der Kommission.

(4) Falls die Kokerei und/oder der Hochofenbetrieb in einem anderen Land als das Unternehmen des Steinkohlenbergbaus gelegen ist, übermittelt die Kommission der für das Bergbauunternehmen zuständigen Regierung die notwendigen Koeffizienten und/oder Auskünfte zur Festsetzung der beihilfefähigen Mengen bzw. Beihilfen.

(5) Die Berechnung der beihilfefähigen Mengen sowie der Beihilfen, die die in Artikel 8 Absatz 4 der

Entscheidung Nr. 70/1/EGKS aufgeführten Abschlagszahlungen ermöglichen sollen, erfolgt auf Grund der letzten dem Lieferland für die entsprechenden Lieferströme übermittelten Koeffizienten.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten berechnen vierteljährlich die Höhe der Beihilfen, die den in ihrem Hoheitsbereich gelegenen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu zahlen sind. Den im Laufe des Jahres anfallenden Berichtigungen wird unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 4 dieser Entscheidung und des Artikels 8 der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS in einer jährlichen Gesamtaufstellung Rechnung getragen.

(2) Die Zahlungen haben bis zum Abschluß der Kontrollen gemäß Abschnitt IV vorläufigen Charakter.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vierteljährliche und jährliche, nach Bergbauunternehmen und Lieferrevieren sowie nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselte Aufstellungen über die Förder- und Absatzbeihilfen.

(2) Diese Aufstellungen sind gemäß Anlage 4 dieser Entscheidung mit den Zusammenfassungen der der Beihilfeberechnung zugrunde gelegten Auskünfte gemäß Anlage 5 und 6 dieser Entscheidung anzufertigen.

(3) Diese Angaben sind der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu übersenden.

ABSCHNITT IV

Kontrolle

Artikel 10

(1) Die Kommission führt die Kontrolle der Meldungen der Unternehmen, der Anwendung der Preisregeln, der Berechnung der beihilfefähigen Mengen sowie der Beihilfebeträge durch.

(2) Das Ergebnis der Kontrollen hinsichtlich der Kokereien oder Hochofenbetriebe, die in einem Mitgliedstaat gelegen sind und Kohle verbraucht haben, für die ein anderer Mitgliedstaat Beihilfen gewährt hat, kann diesem letzteren zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 11

Die von den nationalen Verwaltungsstellen zur Durchführung dieser Entscheidung erhaltenen oder erstellten Unterlagen werden in nationalen Dienststellen zentralisiert und sind jederzeit zur Verfügung der Kommission zu halten.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmung

Artikel 12

Diese Entscheidung gilt für die ab 1. Januar 1970 durchgeführten Lieferungen von Kokskohle und Hochofenkoks.

Brüssel, den 16. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANLAGE 1

Meldendes Unternehmen
(Firma — Adresse)

zur Entscheidung Nr. 1461/70/EGKS (Artikel 2)

Vordruck M
Lfd. Nr. (2) :
Datum (2) :

Meldung eines Vertrages über die Lieferung in der Gemeinschaft geförderter Steinkohle zur Herstellung von Hochofenkoks für die Stahlindustrie der Gemeinschaft (1)

A. ERZEUGER (Gemeinschaftsunternehmen)

Förderland :
Unternehmen :
Zeche (3) :
Verladebahnhof oder -hafen :
Datum des Abschlusses :
Lieferzeitraum :
Vorgesehene Menge : 1970 ..... 1971 ..... 1972 .....

C. PREISBERECHNUNG (je Metertonne, ohne Steuern)

a) Arten und Sorten			
Listenpreis			
Transportkosten (5)			
Einstandspreis gemäß Preisliste			
Preisnachlaß			
Fakturierter Nettopreis ab Zeche			
Effektiver Einstandspreis			

b) Gütekennzahlen und Qualitätskorrekturen :	Bezugsgehalt oder -kennzeichen	Zu- und Abschläge je Punkt
— Feuchtigkeit		
— Asche (wf)		
— flüchtige Bestandteile (waf)		
— Schwefel (wf)		
— Verkokungsverhalten (4)		
— Sonstige (näher zu bestimmen)		

c) Sonstige vereinbarte Preisänderungen (näher bestimmen)

d) Korrekturen, bezogen auf die Standardqualität

B. EMPFÄNGER (Gemeinschaftsunternehmen)

Bestimmungsland :
Unternehmen :
Kokerei (3) :
Bestimmungsbahnhof oder -hafen :

D. PREISBESTANDTEILE ZUR BERECHNUNG DES UNTER C -a AUFGEFÜHRTEN NACHLASSES (je Metertonne, ohne Steuern in der Gemeinschaft)

a) Herkunftsland der Kokskohle			
Art und Korngröße			
Preis fob (Hafen :)			
Preis cif (Hafen :)			
Umschlag- und sonstige Kosten			
Transportkosten (5)			
Einstandspreis Kokerei			

b) Gütekennzahlen und Qualitätskorrekturen :	Bezugsgehalt oder -kennzeichen	Zu- und Abschläge je Punkt
— Feuchtigkeit		
— Asche (wf)		
— flüchtige Bestandteile (waf)		
— Schwefel (wf)		
— Verkokungsverhalten (4)		
— Sonstige (näher bestimmen)		

c) Korrekturen, bezogen auf die Standardqualität

(1) Änderungen und Ergänzungen gemeldeter Abschlüsse sind der Kommission gleichfalls zu melden.
(2) Lfd. Nr. (ab 1) und Datum vom kohlefördernden Unternehmen anzugeben.
(3) Name und Ort.
(4) Kriterien angeben.
(5) Transportweg und -mittel angeben.

ANLAGE 2

zur Entscheidung Nr. 1461/70/EGKS (Artikel 2)

Meldendes Unternehmen
(Firma — Adresse)

Meldung eines Vertrages über die Lieferung von in der Gemeinschaft hergestelltem Koks für die Versorgung der Hochöfen der Stahlindustrie der Gemeinschaft (1)

Vordruck C

Lfd. Nr. (2) :
Datum (2) :

E. ERZEUGER

Herkunftsland :
Unternehmen :
Kokerei (3) :
Verladebahnhof oder -hafen :
Datum des Abschlusses :
Im Vertrag vorgesehene Gesamtmenge :
Lieferzeitraum :
Vorgesehene Menge : 1970 ..... 1971 ..... 1972 .....

F. EMPFÄNGER

Bestimmungsland :
Unternehmen :
Hochofen (3) :
Bestimmungsbahnhof oder -hafen :

G. PREISBERECHNUNG DES ERZEUGERS (je Tonne ohne Steuern)

a) Körnungen			
Listenpreis			
Transportkosten			
Einstandspreis gemäß Preisliste			
Preisnachlaß			
Fakturierter Nettopreis ab Kokerei			
Effektiver Einstandspreis			

b) Gütekennzahlen und Qualitätskorrekturen :	Bezugsgehalt oder -kennzeichen	Zu- und Abschläge je Punkt
— Feuchtigkeit		
— Asche (wf)		
— Schwefel (wf)		
— Festigkeits- und Abriebwerte (M40, M10)		
— Sonstige (näher zu bestimmen)		

c) Korrekturen, bezogen auf die Standardqualität

H. PREISBESTANDTEILE ZUR BERECHNUNG DES NACHLASSES
(je Metertonne, ohne Steuern in der Gemeinschaft)

a) Herkunftsland der Drittlandkohle			
Verkokungsart			
Einstandspreis der Kohle an diesem Ort			
Mittlere Gestehungskosten des gewonnenen Kokses (4)			
Preis des Hochofenkokses ab Kokerei			
Transportkosten (5)			
Einstandspreis Hochofen			

b) Gütekennzeichen des Hochofenkokses und Qualitätskorrekturen :	Bezugsgehalt oder -kennzeichen	Zu- und Abschläge je Punkt
— Körnung		
— Feuchtigkeit		
— Asche (wf)		
— Schwefel (wf)		
— Festigkeits- und Abriebwerte (M40, M10)		
— Sonstige (näher zu bestimmen)		

c) Korrekturen, bezogen auf die Standardqualität

(1) Änderungen und Ergänzungen gemeldeter Abschlüsse sind der Kommission gleichfalls zu melden.
(2) Lfd. Nr. (ab Nr. 501) und Datum der Meldung vom koksherstellenden Unternehmen anzugeben.
(3) Ort bezeichnen.
(4) Preisberechnung nach folgender Formel angeben : P (k) = (P (c) × Q + K oder P (k) = Gestehungskosten des Kokses, P (c) = Einstandspreis der Kohle, Q = zur Herstellung einer Tonne Koks einzusetzende Kohlenmenge, K = Nettokosten der Verkokung.
(5) Transportweg- und -mittel angeben.

ANLAGE 3

zur Entscheidung Nr. 1461/70/EGKS (Artikel 2)

Vordruck PT

Meldendes Unternehmen
(Firma — Adresse)

Auskünfte betr. einen Abschluß über den Kauf von Kohle (oder Koks) aus Drittländern zur Versorgung der Hochöfen der Stahlindustrie der Gemeinschaft (1)

Lfd. Nr. :
Datum der Meldung :

A. ALLGEMEINES

Erzeugerland :

Verladehafen (ggf. Bahnhof) :

Datum des Abschlusses (oder der Ergänzungen und Änderungen) :

Im Vertrag vorgesehene Gesamtmenge :

Lieferzeitraum :

Zu liefernde Mengen : 1970 ..... 1971 ..... 1972 .....

Darauffolgende Jahre :

B. BESTIMMUNGSLAND :

Bestimmungsbahnhof oder -hafen :

C. BESTANDTEILE DES EINSTANDPREISES JE METERTONNE (ohne Steuern in der Gemeinschaft am Tage der Meldung) :

a) Art und Korngröße
— Preis fob
— Preis cif (Hafen .....)

b) Gütekennzahlen und Qualitätskorrekturen auf Grund von Qualitätsunterschieden (2)
— Feuchtigkeit
— Asche (wf)
— Flüchtige Bestandteile (waf)
— Schwefel (wf)
— Verkokungsverhalten (3)
— Sonstige (zu erläutern)

Basiswert oder Kennzeichen	Zu- und Abschläge je Punkt

c) Sonstige vereinbarte Preisänderungen (4) :

(1) Jede Meldung über einen Abschluß bzw. Ergänzungen und Änderungen gemeldeter Abschlüsse ist an den Generaldirektor der Generaldirektion Energie zu richten.
(2) Angaben, auf welchen Preis (ab Zeche, fob oder cif) sich die Korrekturen beziehen.
(3) Kriterien angeben.
(4) Z.B. Preisgleitklausel. Wesentliche Bestimmungen und Formeln anführen.

ANLAGE 4

zur Entscheidung Nr. 1461/70/EGKS (Artikel 9)

Aufstellung der Förder- und Absatzbeihilfen

Land : .....

Zeitraum : Quartal ..... 19 .....

oder Jahr : 19 .....

Kohleproduzenten (nach Revieren)	Belieferte Koksproduzenten (nach Ländern und Absatzgebieten)	Nr. des Abschlusses (*)	Kohlenmenge (fakturiert und versandt)	Förderbeihilfe				Absatzbeihilfe								Beihilfen insgesamt
								Inlandslieferungen				Innergemeinschaftlicher Austausch				
				Kokerei-Koeffizient K 1 oder K' 1 (**)	Beihilfefähige Kohlenmenge	Satz	Betrag	Kokerei-Koeffizient K 2 oder K' 2 (**)	Beihilfefähige Kohlenmenge	Satz	Betrag	Kokerei-Koeffizient K 3 oder K' 3 (**)	Beihilfefähige Kohlenmenge	Satz	Betrag	
—	—	—	t	—	t	RE/t	RE	—	t	RE/t	RE	—	t	RE/t	RE	RE
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (4) × (5)	(7)	(8) = (6) × (7)	(9)	(10) = (4) × (9)	(11)	(12) = (10) × (11)	(13)	(14) = (4) × (13)	(15)	(16) = (14) × (15)	(17) = (8) + (12) + (16)
	a) im Land und im Hauptabsatzgebiet von (1) b) im Land und in revierfernen Gebieten von (1) c) in einem anderen Mitgliedstaat															
Insgesamt	—	—	....	—	....	—	....	—	....	—	....	—	....	—	....	....

(*) Angabe der lfd. Nr. der gemäß Anlage 1 soweit erforderlich gemeldeten Geschäftsabschlüsse (Artikel 1 dieser Entscheidung).
(**) Übertrag der in Anlage 5, Spalten (7) oder (9) aufgeführten Koeffizienten.

ANLAGE 5

zur Entscheidung Nr. 1461/70/EGKS (Artikel 9)

Zusammenfassende Aufstellung der Auskünfte über die Kokereien

Land : .....

Zeitraum : Quartal ..... 19 .....

oder Jahr : 19 .....

KOKEREI (A) (*) : .....

Gesamteinsatz von Kohle : E = ... t
Koksproduktion insgesamt abzüglich der Umlaufmengen an Koksgrus : P = ... t

Kohlenbestände am

1. 1. 1970 : S = ... t, Index 100

0,20 S = ... t (****)

1. 4. 19..... : = ... t

1. 7. 19..... : = ... t

1. 10. 19..... : = ... t

31. 12. 19..... : = ... t, Index : .....

Kokskohlenbezüge			Lieferungen von Hochofenkoks			Berechnung der Kokereikoeffizienten K (****)		
Nr. des Abschlusses (**)	Lieferunternehmen (nach Ländern und Revieren)	Kohlenmenge fakturiert und versandt von (2)	Nr. des Abschlusses (**)	Belieferte Hochöfen (nach Ländern und Absatzgebieten)	Koksmenge fakturiert und versandt (***)	— für die Förderbeihilfe : K 1 — für die Absatzbeihilfe : Inlandslieferungen : K 2 innergemeinschaftlicher Austausch : K 3	Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 : K 4 (jährlich)	Schlußkoeffizient K' (jährlich)
—	—	t	—	—	t	—	—	—
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) × (8)
	a) des Reviers mit (A) in seinem Hauptabsatzgebiet	. . . .	. . . .	a) im Land und Hauptabsatzgebiet von (A)	a) . . .	K 2 und K 3 = 0		
				b) im Land und einem revierfernen Gebiet von (A)	b) . . .	$K2 = \frac{6\,b)}{P}$		K' 2 = K 2 × K 4
				c) in einem anderen Mitgliedstaat als dem von (A)	c) . . .	$K3 = \frac{6\,c)}{P}$		K' 3 = K 3 × K 4
	b) eines von (A) entfernt liegenden Reviers	. . . .	. . . .	d) im Land von (A)	d) . . .	$K2 = \frac{6\,d)}{P}$		K' 2 = K 2 × K 4
				e) in einem anderen Mitgliedstaat als dem von (A)	e) . . .	$K3 = \frac{6\,e)}{P}$		K' 3 = K 3 × K 4
	c) eines Reviers in einem anderen Mitgliedstaat als dem von (A)	. . . .	. . . .	f) im Land von (2)	f) . . .	$K2 = \frac{6\,f)}{P}$		K' 2 = K 2 × K 4
				g) in einem anderen Mitgliedstaat als dem von (2)	g) . . .	$K3 = \frac{6\,g)}{P}$		K' 3 = K 3 × K 4
	Insgesamt (3)	. . . .		Insgesamt (6)	. . . .	$K1 = \frac{\text{insgesamt (6)}}{P}$	$K4 = \frac{E + 0{,}20\,S}{\text{insg. (3)}}$	K' 1 = K 1 × K 4

(*) Einheit zur Produktion von Koks.

(**) Lfd. Nr. der gemäß den Anlagen 1 bis 3 soweit erforderlich gemeldeten Geschäftsabschlüße (siehe Artikel 1 dieser Entscheidung).

(***) Ist Artikel 4 Absatz 2 dieser Entscheidung anzuwenden, erfolgt in der jährlichen zusammenfassenden Aufstellung die in diesem Artikel vorgesehene Korrektur durch Multiplikation der an die Hochöfen (5) jeweils versandten Mengen (6) mit dem in Anlage 6 Spalte (10) aufgeführten Koeffizienten.

(****) Ist Artikel 4 Absatz 1 dieser Entscheidung anzuwenden, sind in der jährlichen zusammenfassenden Aufstellung K 1, K 2 und K 3 mit dem Koeffizienten K 4 zu multiplizieren.

ANLAGE 6

zur Entscheidung Nr. 1461/70/EGKS (Artikel 9)

Zusammenfassende Aufstellung der Auskünfte über die Hochöfen

Land : .....

Zeitraum : Quartal ..... 19 .....

oder Jahr : 19 .....

Hochofen (*)	Lieferunternehmen (je Land)	Nr. des Abschlusses (**)	Koksmenge fakturiert und versandt von (2)	Koksmenge eingesetzt von (1) (insgesamt)	Hochofenkoksbestände bei (1)				Hochofenkoeffizient (****)
					am 1. 1. 1970		am 31. 12. . . . (***)		
—	—	—	t	t	t	Index	t	Index	—
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
. . . . .	a)	. . . . .	. . . . .		S 1 = . . .	= 100	S 2 = . . .	= . . .	$H = \frac{\text{insg. (4)} - (S\,2 - 1{,}2\,S\,1)}{\text{insgesamt (4)}}$
	b)	. . . . .	. . . . .						
		Insgesamt	. . . . .	. . . . .					

(*) Einheitliche Produktion von Roheisen.
(**) Lfd. Nr. der gemäß Anlage 2 soweit erforderlich gemeldeten Geschäftsabschlüsse (s. Artikel 1 dieser Entscheidung).
(***) In den Aufstellungen des ersten, zweiten und dritten Quartals sind die Bestände am Ende des Berichtszeitraums anzugeben.
(****) Ist Artikel 4 Absatz 2 dieser Entscheidung anzuwenden, erfolgt in der jährlichen zusammenfassenden Aufstellung die in diesem Artikel vorgesehene Korrektur durch Multiplikationen der jeweils versandten Mengen (4) mit dem Koeffizienten (10).